

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) – GOHL-KTK GmbH

*(Fertigung/Lieferung von Kühltürmen und
Komponenten, Montage/Inbetriebnahme,
Service/Wartung/Reparatur)*
Stand: 01/2026

1. Geltung, Vorrang, Form, Sprache

1. Geltung, Vorrang, Form, Sprache

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „AG“). GOHL-KTK GmbH wird nachfolgend „AN“ genannt. Diese Bedingungen sind für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen gegenüber dem AG verbindlich und gelten ausschließlich. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen AN und dem AG.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG (einschl. VOB/B, VOB/C) werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihrer Geltung in Textform zustimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir den entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Kenntnis solcher Bedingungen Verträge durchführen.

1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Diese individuellen Abreden sind in Textform von den Parteien zu treffen bzw. vom AN ausdrücklich in Textform zu bestätigen.

1.4 § 150 Abs. 2 BGB-Hinweis: Abweichende Bestelltexte gelten als neuer Antrag; Schweigen/Leistungsbeginn allein bedeutet keine Zustimmung zu Fremdbedingungen.

1.5 Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Textform. Vertragssprache ist Deutsch.

1.6 Begriffsbestimmungen: „MC“ = Mechanical Completion; „EC“ = Electrical Completion; „produktiver Betrieb“ = Nutzung der Anlage zu vertraglichem Zweck über den Probebetrieb

hinaus; „IBN-Bereitschaft“ = Erfüllung der im Angebot/Protokoll genannten Voraussetzungen (u. a. Medien, Wasserchemie, Schnittstellen, Permits).

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang, Unterlagen

2.1 Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Jede Bestellung durch den AG stellt lediglich ein Angebot an den AN zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform zustande. Die Annahme des Auftrages durch den AN kann auch konkludent durch Auslieferung der Leistung erfolgen.

2.2 In den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchangaben sowie sonstige Beschreibungen der vom AN vertriebenen Leistungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht vom AN ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen, ebenso wie andere öffentlich bekannt gemachte Informationen, z.B. in Katalogen oder auf unserer Website, ausdrücklich keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware dar und dienen lediglich dazu, Ware mittlerer Art und Güte zu beschreiben. Auch Erwartungen des AG hinsichtlich der Ware oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

2.3. Konstruktions- und Formänderungen der Leistung bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem AG zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

2.4. Wir behalten uns an sämtlichen im Rahmen der Angebotserstellung und Vertragsdurchführung übermittelten bzw. dem AG zur Verfügung gestellten Mustern, Dokumenten wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen

ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt werden und ohne unsere Zustimmung weder bearbeitet, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Vom AG als vertraulich bezeichnete Unterlagen dürfen wir unseren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt geben, im Übrigen werden wir diese nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

3. Mitwirkung des AG, Wasserchemie, HSE/IS

3.1 Der AG erbringt rechtzeitig und auf eigene Kosten alle Mitwirkungen insb. Zugang/Sperr- und Arbeitsfenster, Medien (Strom/Wasser/Abfluss), Kran/Bühnen/Stellflächen, Verkehrsicherung, Entsorgung, Freigaben/Permits, Leitsystem-/Schnittstellenzugang.

3.2 Behinderungen aus der Sphäre des AG verlängern Fristen angemessen; Mehrkosten (Wartezeiten, Umplanung, Zusatzfahrten, Hotel, Kran/Bühnen) werden soweit möglich vor Ausführung in Textform abgestimmt. Kann eine vorherige Abstimmung aus Gründen des Projektablaufs nicht rechtzeitig erfolgen, informiert der AN den AG in Textform; die Mehrkosten sind nachträglich gegen Nachweis zusätzlich zu vergüten.

3.3 Wasserqualität/Wasserbehandlung: Der AG ist verantwortlich für die Wasseraufbereitung und Wasserbehandlung nach Angebot/Herstellerangaben/anerkannte Regeln der Technik (VDI-Richtlinien). Fouling, Verkalkung, Korrosion, Biofilm/Legionellen sowie daraus resultierende Minderleistungen sind ausgeschlossen, sofern Randbedingungen nicht eingehalten werden. Pflichten aus der VDI 2047 Blatt 2 schuldet der AN nur bei ausdrücklicher Beauftragung.

3.4 Der AN beachtet kundenseitige HSE/IS-Regeln; bis zu 1h Projekt-/kundenspezifischer Pflichtschulungen je Person sind einkalkuliert, Mehrbedarf wird vergütet.

3.5 Versicherung: Der AG hält eine angemessene Baubetriebs-/Montageversicherung bereit bzw. zeigt an, wenn der AN transport-/montagebedingte Risiken versichern soll; Mehrprämien sind zu vergüten.

3.6 Wasser-Logs: Der Betreiber führt Betriebs-/Wasserbehandlungs-Logs gemäß der 42. BImSchV und der VDI 2047 Blatt 2.

4. Lieferungen (Kauf) – Incoterms, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, liefert der AN EXW Durmersheim (Incoterms® 2020). Alternativ vereinbarte Incoterms gehen vor. Die Lieferzeit (Lieferfrist oder Liefertermin) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich, soweit sie nicht vom AN in Textform als „verbindliche Lieferzeit“ gegenüber dem AG bestätigt wurden. Ihr Beginn und ihre Einhaltung durch AN setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des AG voraus, z.B. der vollständigen Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie der Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich der AN die Verzögerung zu vertreten haben.

4.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

4.3 Gefahrübergang: nach vereinbartem Incoterm; bei Anzeige der Versand-/Liefer-/Abholbereitschaft und Annahmeverzug geht die Gefahr auf den AG über.

4.4 Kommt der AG in Annahmeverzug oder verzögert sich die Übernahme/Abnahme der Lieferung aus seiner Sphäre, insbesondere weil der AG die Lieferung am vertraglich geschuldeten Lieferort/-zeitpunkt nicht übernimmt oder – soweit nach Vertrag/Incoterm vom AG geschuldet – nicht entlädt bzw. die Entladung/Übergabe verzögert, kann der AN die Ware auf Kosten und Gefahr des AG einlagern/zwischenlagern (einschließlich erforderlicher Entlade-/Umlademaßnahmen) und angemessene Lager-/Stand- sowie sonstige Mehraufwendungen berechnen. Der AN ist berechtigt, dem AG die Versand-/Liefer-/Abholbereitschaft bzw. die Bereitstellung am Lieferort in Textform anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Übernahme/Entladung zu setzen. Mit fruchtlosem Fristablauf wird die Vergütung fällig; der AN ist zur Rechnungsstellung berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4.5 Selbstbelieferung: Termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger, richtiger und ausreichender Selbstbelieferung. Wird der AN trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Der AN informiert den AG unverzüglich über eine drohende Nichtverfügbarkeit; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt (EV)

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum des AN (einfacher EV).
- 5.2 Verarbeitung/Vermischung erfolgt für den AN als Vorbehaltslieferant; entsteht Miteigentum, erwirbt der AN Miteigentum im Verhältnis der Werte.
- 5.3 Der AG tritt bereits jetzt Forderungen aus Weiterveräußerung bis zur Höhe des Rechnungswerts an den AN ab (verlängerter EV); der AN nimmt an. Der AG ist zum Einzug widerruflich ermächtigt.
- 5.4 Bei Einbau/Anbringen erlischt der EV nicht, soweit rechtlich möglich; Ersatzsicherheiten (Forderungsabtretung) gelten als vereinbart. Der AG versichert die Vorbehaltsware angemessen und weist dies auf Verlangen nach.
- 5.5 Zutrittsrecht: Zur Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts gewährt der AG dem AN nach Ankündigung angemessenen Zutritt zum Einbau-/Lagerort, soweit erforderlich und zumutbar.

6. Werk-/Montageleistungen, Behinderung, Standby/Remobilisierung

- 6.1 Der Bauablauf/IBN-Plan wird gemeinsam abgestimmt. Behinderungen aus der Sphäre des AG (insb. fehlende Sperrpausen, verspätete Freigaben, fehlende oder unzureichende Medienversorgung) verlängern Fristen angemessen.
- 6.2 Standby/Remobilisierung: Standby je Team/Tag sowie Remobilisierung (An-/Abfahrt, Rüstzeiten) und Fremdkosten (Kran/Bühnen/Hotel) bemessen sich nach der Preisliste des AN oder auf Nachweis; Nacht- oder Wochenend-Zuschläge werden gesondert erhoben.
- 6.3 Arbeitszeitfenster außerhalb werktäglicher Tagesschichten und besondere HSE-Auflagen sind gesondert zu vergüten.

7. Abnahme, Teilabnahmen, IBN-Bereitschaft, Abnahmefiktion

- 7.1 Teilabnahmen (MC/EC/Funktion):
Nach Abschluss der Montage bzw. vertraglich definierter Teilleistungen (z. B. MC, EC, Funktionsprüfung ohne Medien) fordert der AN den AG in Textform zur förmlichen Teilabnahme auf. Der AG nimmt binnen 10 Werktagen ab Zugang der Aufforderung ab; erfolgt keine Abnahme und keine begründete Mängelrüge, gilt die jeweilige Teilleistung als abgenommen (Teilabnahmefiktion). Mit Teilabnahme werden die hierfür vorgesehenen Raten fällig.
- 7.2 Montageprotokoll als Abnahme oder Teilabnahme.
- a) Die Mitzeichnung des Montage-/Leistungsvermerks (Montageprotokoll) durch den AG oder dessen Vertreter (z. B. Bauleitung, Objektleitung, Anlagenverantwortlicher) gilt als förmliche (Teil-)Abnahme der darin dokumentierten Montageleistungen (insb. MC/EC/Montage). Etwaige unerhebliche Mängel sind als Restpunkte zu protokollieren und hindern die Abnahme nicht.
- b) Zusätze wie „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“, „unter Vorbehalt“, „zur Kenntnis“ oder vergleichbare Formulierungen verhindern die Abnahmewirkung nicht, sofern keine wesentlichen Mängel konkret benannt werden.
- c) Verweigert der AG die Mitzeichnung, hat er innerhalb von 5 Werktagen ab Protokollvorlage konkret die wesentlichen Mängel schriftlich zu benennen. Unterbleibt dies, gilt die (Teil-)Abnahme nach 10 Werktagen ab Vorlage des Protokolls als erfolgt (Abnahmefiktion).
- d) Der AG stellt sicher, dass seine vor Ort handelnden Personen zeichnungs- und abnahmebefugt sind; Beschränkungen sind dem AN vorab schriftlich mitzuteilen. Unterschriften der genannten Funktionsträger gelten als wirksam.
- e) Digitale Unterschrift, E-Mail-Bestätigung zum Protokoll oder dokumentierte Übergabe (z. B. Foto/Scan des unterzeichneten Protokolls) sind der handschriftlichen Mitzeichnung gleichgestellt.
- f) Mit der (Teil-)Abnahme des Montageprotokolls werden die hierfür vorgesehenen Raten fällig; IBN-abhängige Restleistungen werden gesondert gemäß § 7 (IBN-Abnahme) abgenommen und abgerechnet.

7.3 Anzeige IBN-Bereitschaft / Mitwirkung AG: Soweit die Durchführung oder eine Begleitung der Inbetriebnahme-vertraglich vereinbart ist, zeigt der AN dem AG das Ende der Montage und die Erfordernisse zur IBN-Bereitschaft an (Medien/Versorgung, Wasserchemie, Schnittstellen/Permits usw.). Der AG stellt die IBN-Bereitschaft innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist her; fehlt eine Frist, binnen 30 Werktagen ab Zugang der Anzeige. Der AG teilt dem AN mindestens 10 Werktagen vor dem geplanten IBN-Termin die Verfügbarkeit verbindlich mit und weist diese auf Verlangen nach (z. B. Wasser-/Chemie-Logs, Freigaben).

7.4 Vereinbarte spätere IBN
Ist eine spätere IBN kalendermäßig vereinbart, erfolgt zwingend eine förmliche Teilabnahme der Montage/MC/EC nach Ziff. 7.1 mit Fälligkeit der hierfür vorgesehenen Raten. Die IBN-Abnahme erfolgt separat zum vereinbarten Spätesttermin; Terminverschiebungen richten sich nach Ziff. 7.5.

7.5 Verzögerte IBN aus der Sphäre des AG (keine/verspätete IBN-Bereitschaft):
Stellt der AG die IBN-Bereitschaft nicht fristgerecht her oder sagt er bestätigte IBN-Termine ab/verschiebt sie, gilt:

- a) Bereits erbrachte Liefer-/Montage-/Engineering-Leistungen gelten mit Ablauf der Frist nach Ziff. 7.1 bzw. 7.2 als (Teil-)abgenommen; die hierfür vorgesehenen Raten sind fällig.
- b) IBN-bezogene Raten werden fällig, soweit die Fälligkeit nicht die Durchführung von Probebetrieb/Performance-Tests voraussetzt; rein Bereitschafts-/Vorhalteanteile sind in jedem Fall fällig.
- c) Standby-, Warte-, Remobilisierungs-, Zusatz-An/Abfahrts- und Terminverschiebungskosten werden gemäß Anlage RS vergütet.
- d) Der AN nimmt die IBN zum nächsten freien Zeitfenster vor; ein Anspruch auf einen bestimmten Slot besteht nicht.
- e) Konservierung/Erhaltung: Erforderliche Schutz-/Konservierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (insb. zur Vermeidung von Korrosion,) veranlasst der AN nach Ankündigung; Aufwände und Verbrauchsmaterial trägt der AG. Wasser-/Betriebs-Logs sind vom AG zu führen; fehlen sie, wird vermutet, dass Randbedingungen nicht eingehalten wurden.

f) Gefahrtragung: Ab Teilabnahme der Montage trägt der AG das Risiko des zufälligen Untergangs/der Verschlechterung, soweit kein Verschulden des AN vorliegt.

7.6 Terminierung / Remobilisierung:
IBN-Termine werden in Kalender-Zeitfenstern vergeben. Wird ein bestätigter Termin durch den AG verschoben/abgesagt oder fällt mangels IBN-Bereitschaft aus, schuldet der AG Remobilisierungskosten und Standby gemäß Anlage RS; die Neeterminierung erfolgt im nächsten verfügbaren Slot des AN.

7.7 Abnahmefiktion & produktiver Betrieb:
Für die IBN-Abnahme gilt: Fordert der AN nach hergestellter IBN-Bereitschaft in Textform zur Abnahme auf und erfolgt binnen 10 Werktagen weder Abnahme noch begründete Mängelrüge, gilt die IBN-Leistung als abgenommen (Abnahmefiktion). Vorbehaltloser produktiver Betrieb der Anlage gilt als konkludente Abnahme der betroffenen Leistungsteile. Mit Eintritt der Abnahme/Abnahmefiktion werden die zugehörigen Raten fällig.

7.8 Unerhebliche Mängel:
Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung; sie sind zu protokollieren und innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

8. Änderungen/Nachträge (Change Orders)

- 8.1 Änderungen/Ergänzungen sind nach Möglichkeit vor Ausführung in Textform zu vereinbaren (E-Mail genügt). Fehlt eine Einigung, verhandeln die Parteien eine angemessene Vergütungs-/Terminfortschreibung nach den Grundsätzen der Mehr-/Mindervergütung.
- 8.2 Regie- und Standby-/Remobilisierungssätze ergeben sich aus Anlage RS (Vertragsbestandteil); soweit dort nicht geregelt, erfolgt die Abrechnung auf Nachweis zu ortsüblichen Preisen. Anpassungen bedürfen der Textform beider Parteien. Unterzeichnete Leistungsnachweise gelten als prüffähige Grundlage.

9. Preise, Preisfortschreibung, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

9.1 Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. Verpackung/Transport, sofern nicht anders vereinbart.

9.2 Preisfortschreibung / Kostenänderungen

a) Die vereinbarten Preise basieren auf dem Kostenstand zum Datum des Angebots (Kostenbasis).

b) Erhöhen oder vermindern sich zwischen Kostenbasis und Leistungserbringung nachweislich die für die Leistung maßgeblichen Kosten (insb. Vormaterial/Material, Energie, Fracht, Löhne) um mehr als 3 %, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Preise angemessen im Umfang der Kostenänderung anzupassen (Preisfortschreibung).

c) Der AN weist die Kostenänderung durch geeignete Belege/Indizes nach und teilt die Anpassung in Textform mit.

d) Übersteigt die Preiserhöhung insgesamt 10 % des Netto-Vertragspreises, kann der AG den noch nicht erbrachten Teil des Vertrages binnen 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform lösen; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

e) Terminfolgen: Soweit die Kostenänderung/Marktlage zugleich Beschaffungs- oder Lieferzeitänderungen verursacht, ist der AN zu einer angemessenen Anpassung der Termine berechtigt.

9.3 Zahlungen: 14 Tage netto ab nachweislichem Rechnungseingang; ohne Abzug/Einbehalte.

9.4 Abschläge: Der AN ist bei Werk-/Montageleistungen zu angemessenen Abschlagsrechnungen (§ 632a BGB) berechtigt; Liefer-Teilleistungen mit eigenem Preis/Incoterm (FCA/EXW/DAP) sind gesondert abrechenbar (USt mit Lieferung).

9.5 Anzahlungen/Sicherheiten: Bei Sonderfertigungen/Materialabrufen sind Anzahlungen zulässig; auf Wunsch des AG stellt der AN eine angemessene selbstschuldnerische E-Aval Anzahlungsbürgschaft eines EU-Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Bürgschaften erlöschen mit Verrechnung der gesicherten Zahlung, spätestens 60 Tage nach Abnahme gegen Rückgabe.

9.6 Zahlungsverzug: Der AN darf Leistungen zurückhalten; Fristen verschieben sich entsprechend. Bei > 30 Tagen Verzug/Insolvenzreife ist der AN zur fristlosen Kündigung der Restleistung berechtigt; Abrechnung nach erbrachter Leistung zzgl. Schadensersatz.

9.7 Verzugszinsen: Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Umsatzsteuer / Reverse-Charge; gemischte Verträge

10.1 Bei Bauleistungen (§ 13b UStG) rechnet der AN netto ab; der AG übermittelt vor Leistungsbeginn einen Nachweis (z. B. USt 1 TG).

10.2 Lieferungen (Kauf) unterliegen regelmäßig der Regelbesteuerung; gemischte Verträge werden sachgerecht aufgeteilt.

10.3 Fallback: Greift § 13b UStG entgegen der Annahme nicht, ist der AG zur nachträglichen Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet und stellt den AN von Steuernachforderungen frei.

11. Mängelrechte/Gewährleistung

11.1. Sachmängel

11.1.1. Weist die Leistung des AN einen Sachmangel auf, namentlich einen Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialmangel, bzw. wird eine von uns geschuldete Montage mangelhaft ausgeführt, ist er zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, und zwar nach eigener Wahl durch Beseitigung dieses Sachmangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware. Ersetzte Teile werden Eigentum des AN und sind zurückzugeben. Für die Nacherfüllung leistet der AN im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt im Falle der Nacherfüllung nicht erneut zu laufen und endet mit der Verjährungsfrist der Mängelansprüche der ursprünglichen Leistung gemäß den nach Ziffer 11.1.10. anwendbaren Verjährungsfristen.

11.1.2. Der AN übernimmt ausdrücklich keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien.

11.1.3. Angaben des AN über die Eigenschaften der Ware in Spezifikationen oder Datenblättern gelten als deren vereinbarte Beschaffenheit,

nicht aber als zugesicherte Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Haftung für etwaige (objektiv) zu erwartende Eigenschaften (z.B. Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität) oder dafür, dass sich die Ware für eine bestimmte oder vorausgesetzte Verwendung eignet, wird ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem AN nicht übernommen. Der AG ist vielmehr selbst für die Prüfung verantwortlich, ob die Ware mit den in der Spezifikation oder dem Datenblatt angegebenen Daten für die von ihm beabsichtigte Verwendung geeignet ist.

11.1.4. Ansprüche des AG wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der AG seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist. Etwaig festgestellte Sachmängel hat der AG unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

11.1.5. Zeigt sich ein Sachmangel später, so gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Sachmangels als genehmigt, soweit der AG uns diesen Sachmangel nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich anzeigt.

11.1.6. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat der AG dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der AN von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Mehrkosten, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, gehen zu Lasten des AG.

11.1.7. Aufwendungen wie Fahrt-, Transport-, Material- oder Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten, die für die Prüfung und Nacherfüllung anfallen, werden vom AN nur nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen und nur soweit tatsächlich ein Sachmangel vorliegt. Kosten, die aufgrund unberechtigter Mängelrügen entstehen, müssen vom AG getragen werden.

11.1.8. Schlägt die Nacherfüllung auch nach mehrmaligen Versuchen der Nacherfüllung und angemessener Nachfristsetzung durch den

AG fehl oder sollte die Nacherfüllung vom AN unberechtigterweise verweigert werden, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen oder, im Falle eines wesentlichen Sachmangels, auch vom Vertrag zurückzutreten.

11.1.9. Die Sachmängelhaftung des AN bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge von vom AG vorgenommenen Änderungen an der Ware oder infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Bedienung, Nichtbeachtung der Wartungs- und Pflegebestimmungen oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des AG, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das Gleiche gilt für sämtliche sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden des AN eingetreten sind.

11.1.10. Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, verjähren bestehende Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang der gelieferten Ware. Bei Montageleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abschluss der Montageleistung. Nur für ausdrücklich als Bauwerksanteile gekennzeichnete Warenlieferungen und Montageleistungen gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Gewährleistung setzt die Einhaltung der definierten Betriebs- und Wasserparameter sowie eine fachgerechte Wasserbehandlung (Korrosion/Legionellen) voraus; Abweichungen führen zum Ausschluss von Gewährleistung/Haftung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz oder im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln durch den AN, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

12. Haftung

12.1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der AN unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus der Verletzung einer Garantie oder bei Arglist. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung des AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – je Schadensfall und insgesamt auf die Netto-Vertragsvergütung begrenzt. Die vorstehende Begrenzung gilt in der Summe aller Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich vor-/nachvertraglicher Pflichtverletzungen und deliktischer Ansprüche). Eine Beschaffenheit oder Eigenschaft der Ware gilt nur dann im Sinne des Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit oder Eigenschaft explizit vom AN als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.

12.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AN nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor bei solchen Verpflichtungen, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, weil deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der leichtfahrlässigen Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

12.3. Schadenersatzansprüche des AG wegen Gewinnausfall, Stillstandszeiten und sonstiger indirekter Schäden oder Mangelfolgeschäden sind, außer in Fällen des Vorsatzes, ausgeschlossen. Indirekte Schäden sind solche, die nicht unmittelbar an der Leistung des AN selbst entstanden sind.

12.4. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

12.5. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

13. Verzug/Vertragsstrafen

13.1 Vertragsstrafen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung, sind insgesamt auf 3 % der Netto-Vergütung gedeckelt und auf Schadensersatz anzurechnen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe setzt voraus, dass der AN die Verzögerung zu vertreten hat. Sie entfällt, soweit die Verzögerung (auch mitursächlich) auf Umstände aus der Sphäre des AG zurückzuführen ist (insb. fehlende/verspätete Mitwirkungen, Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Sperr-/Arbeitsfenster, Medien/IBN-Bereitschaft) oder auf Fälle nach Ziff. 18 (höhere Gewalt) bzw. Ziff. 4.5 (Selbstbelieferung), und zwar für die Dauer der jeweiligen Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.

13.2 Eine pauschale Verzugsentschädigung zugunsten des AG ist ausgeschlossen.

14. Software, Dokumentation, Nutzungsrechte, Passwörter

14.1 Der AN übergibt die vertraglich geschuldete Dokumentation (z. B. Bedienungs-/Wartungsanleitungen, Schalt-/Klemmenpläne, etc. soweit vereinbart).

14.2 Der AG erhält nach vollständiger Zahlung nicht-exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrechte an Dokumentationen/Software ausschließlich zum Betrieb/Wartung der gelieferten Anlage. Eigentum/Urheberrechte verbleiben beim AN.

14.3 Der AN bietet kein Reverse-Engineering, keinen Zugriff auf Sourcecode/SPS-Projekte; Parametrierungen/Passwörter bleiben Eigentum des AN; ein Remote-Zugang erfolgt nur nach Freigabe; die Berechnung von Supportzeiten erfolgt separat.

14.4 Schutzrechte Dritter/IP-Freistellung: Der AN stellt den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Deutschland frei, soweit die Verletzung durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung entsteht; ausgenommen sind Kombinationen mit nicht vom AN gelieferten Produkten/Software oder Änderungen durch den AG. Weitergehende Ansprüche sind nach § 12 beschränkt.

15. Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer einzusetzen; der AN bleibt verantwortlich für deren Leistungen.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

16.1 Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen vertraulich und nutzen sie ausschließlich projektbezogen.

16.2 Soweit die Parteien im Zuge der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeiten, werden sie die Datenschutzgesetze beachten. Der AG nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Unterlagen und Informationen auch außerhalb Deutschlands gespeichert bzw. aufbewahrt werden können.

17. Exportkontrolle, Sanktionen, Compliance

17.1 Die Parteien beachten Export-/Sanktions- und Compliance-Vorschriften; Leistungen an als sanktioniert gelistete Personen/Länder sind ausgeschlossen.

17.2 Vom AG verlangte Auskünfte/Unterlagen für Export-/Zollprozesse sind bereitzustellen; Verzögerungen durch behördliche Prüfungen verlängern Fristen angemessen.

18. Höhere Gewalt / Störung der Geschäftsgrundlage

18.1. Der AN haftet nicht für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung seiner Pflichten, wenn diese Nichterfüllung ganz oder teilweise auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb seines Einflussbereiches sind und die nicht in sonstiger zumutbarer Weise vom AN verhindert oder überwunden werden können („höhere Gewalt“). In jedem Fall gelten die folgenden Ereignisse als Fälle von höherer Gewalt: Streik, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Piraterie, terroristische Bedrohungen, Sabotageakte, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Regierungshandlungen.

18.2. In einem Fall von höherer Gewalt werden die Pflichten des AN gemäß dem jeweiligen Vertrag so lange ausgesetzt, wie die Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt andauert zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit im Anschluss daran. Dies gilt auch während eines bereits bestehenden Verzugs des AN oder wenn die höhere Gewalt bei einem Unterlieferanten eintritt. Der AN wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntniserlangung mitteilen. Dauern die Umstände für einen Zeitraum länger als 90 Tage an, ist jede der Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Während und aufgrund höherer Gewalt sind Vertragsstrafen ausgeschlossen; vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.

18.3. Im Falle der Kündigung ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben vorsätzlich unterlassen hat. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem AN 60 % der vereinbarten Vergütung für den noch ausstehenden Teil seiner Leistungen unter dem Vertrag zusteht. Der Nachweis höherer oder niedrigerer ersparter Aufwendungen oder eines sonstigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerbs bleibt den Parteien ausdrücklich vorbehalten.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

19.1. Das Recht des AG, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem AG nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

19.3. Der AG ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten ohne ausdrückliche Einwilligung des AN an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.

20. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ist der AG Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des AN. Der AN ist auch zur Klageerhebung am Sitz des AG sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln des AG wird widersprochen.

20.2 Salvatorisch: Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht; anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

20.3 Erfüllungsort ist der Sitz des AN, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.